

aufzuschieben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen und dem massgeblichen Arbeitstag erfolgen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NAV je Anteilschein. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

### 6.3 Konversion

Bei Konversionsanträgen gelten grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen.

Der Konversionspreis entspricht dem NAV des jeweiligen Segments zuzüglich einer Konversionskommission von 0.75%. Zusätzlich werden die in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben verrechnet.

### 7. Vergütungen

Die Gesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf die im Anlagereglement erwähnten Vergütungen. Für die verschiedenen Gebühren und Kommissionen sind im Anlagereglement Maximalsätze vorgesehen. Die effektiv angewandten Gebührensätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen und stellen sich zur Zeit wie folgt dar:

a) Die Gesellschaft erhält eine pauschale Vermögensverwaltungsgebühr („All in Fee“) von zur Zeit jährlich höchstens 1.20% des durchschnittlichen Vermögens des Segments, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird. Zuzüglich erhält die Depotbank eine Transaktionsgebühr je Börsentransaktion gemäss Reglement der Depotbank. Diese beträgt höchstens CHF 250.– pro Auftrag.

b) Hinzu tritt eine erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee), die jährlich 20.00% der Überrendite gegenüber dem Referenzindex beträgt. Sie wird für jedes Rechnungsjahr gesondert berechnet. Änderungen des Referenzindex und/oder der Berechnungsmodalitäten der erfolgsabhängigen Gebühr können grundsätzlich nur mit Wirkung auf das folgende Rechnungsjahr vorgenommen werden. Sie sind den Anteilscheininhabern jeweils spätestens drei Monate vor Ende eines Rechnungsjahres nach Meldung an das Amt für Finanzdienstleistungen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anzuzeigen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Frist aus Gründen, die nicht durch die Gesellschaft zu vertreten sind, beispielsweise zufolge Einstellung der Berechnung des Referenzindex, nicht eingehalten werden kann.

c) Es besteht überdies Anspruch auf Ersatz der gemäss § 17 Ziff. 6 genannten Auslagen.  
Zehnter Zusatz zum Prospekt

### Zehntes Segment: EU Core Values

Dieser Zusatz ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils gültigen Prospekt mit integriertem Anlagereglement der swissfirst (Lie) Opportunities Anlagegesellschaft AG mit veränderlichem Kapital und bezieht sich auf das Segment EU Core Values. Der Zusatz wurde vom Amt für Finanzdienstleistungen am 6. September 2004 bewilligt.

#### 1. Eckdaten

Valorennummer	1525766
ISIN-Nummer	LI0015257665
Kotierung	Keine vorgesehen
Rechnungsjahr	Das 1. Rechnungsjahr läuft vom Liberierungstag bis und mit zum 31. Dezember 2004. Ab dem Jahr 2005 läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Laufzeit	Unbestimmt
Referenzwährung	Euro (EUR)
Referenzindex (Benchmark)	DJ Euro Stoxx 50
Anteile	Die Anteile werden nur buch-mässig geführt
Stückelung	EUR 100
Ausschüttung	Derzeit sind keine Ausschüttungen vorgesehen. Der Nettoertrag des Segments wird jeweils wieder angelegt, d.h. thesauriert.
Ausgabekommission Vertriebsträger	Höchstens 5.00% zugunsten der Gesellschaft und der hierzu ermächtigten Vertriebsträger
Rücknahmekommission	Keine
Konversionskommission Vertriebsträger	Höchstens 2.50% zugunsten der Gesellschaft und der hierzu ermächtigten Vertriebsträger
Vermögensverwaltungsgebühr	1.20% pauschal p.a. zugunsten der Gesellschaft zuzüglich einer Transaktionsgebühr je Börsentransaktion gemäss Reglement der Depotbank zugunsten der Depotbank. Die Transaktionsgebühr beträgt höchstens CHF 250.– pro Auftrag
Erfolgsabhängige Gebühr	20.00% der Überrendite gegenüber dem Referenzindex

Die oben genannte Ausgabe- und Rücknahmekommission gilt nur für den Vertrieb im Fürstentum Liechtenstein.

### 2. Anlagestrategie und -politik

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen des Segments beachtet der Vermögensverwalter die im Absatz III des Anlagereglementes (Teil IV), Anlagevorschriften, festgelegten sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Anlagestrategie und -politik.

Das Anlageziel des Segments EU Core Values besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Gesellschaften in der Europäischen Union einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Es wird angestrebt, dass der Wertzuwachs zumindest die Rendite des Referenzindex erreichen soll. Als Referenzindex dient der DJ Euro Stoxx 50.

#### 2.1 Hinweis auf besondere Risiken

Ausser den im Zusammenhang mit der Investition in Aktien üblichen Werttrisiken ergeben sich für den Anleger keine besonderen Risiken.

### 3. Verwendung des Erfolges

Der Nettoertrag des Segments wird wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Gesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

### 4. Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter für das Segment wurde ernannt:

swissfirst Asset Management AG  
Bahnhofstrasse 11  
CH-6301 Zug  
Schweiz

Die Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der swissfirst Asset Management (der „Vermögensverwalter“) abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 21. Januar 2004.

Der Vermögensverwalter trifft die Anlageentscheide und tätigt die Transaktionen betreffend den Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages.

Die swissfirst Asset Management AG wurde am 11. Januar 1996 als swissfirst Trust AG gegründet und im Oktober 2002 umfirmiert. Sie ist vorwiegend in der Vermögensverwaltung und -beratung tätig. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der swissfirst AG, Zug, welche aus der 1994 gegründeten ZFP Zürich Financial Products hervorgegangen ist. Seit November 1999 ist die swissfirst AG an der Schweizer Börse kotiert.

### 5. Administrationsstelle

Die Gesellschaft hat die Administration des Segments delegiert an die:

Wegelin Fondsleitung AG  
Bahnhofstrasse 8  
Postfach  
CH-9001 St. Gallen  
Schweiz

Die Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der Wegelin Fondsleitung AG, St. Gallen, (die „Administrationsstelle“) abgeschlossener Administrationsvertrag vom 27. November 2002.

Die Wegelin Fondsleitung AG wurde im Jahre 1998 als 100%ige Tochtergesellschaft der Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, gegründet. Sie ist ausschliesslich im Vertrieb und in der Administration von Anlagefonds tätig.

### 6. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen

#### 6.1 Ausgabe

Nach der Erstemission werden Anträge, die am letzten schweizerischen Bankarbeitstag vor dem Donnerstag der jeweiligen Woche vor 14.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Eingangstages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag ausgegeben.

Am letzten schweizerischen Bankarbeitstag vor dem Donnerstag der jeweiligen Woche nach 14.00 Uhr eingehende Zeichnungsanträge werden am darauf folgenden Ausgabetag abgerechnet. Sämtliche Positionen im Segment werden auf der Basis der am Vortag am Hauptanlagemarkt des Segments notierten Schlusskurse bewertet und durch die Anzahl der umlaufenden Anteilscheine dividiert (= Nettovermögenswert (der „NAV“) je Anteil).

Vorbehalten bleiben stets das Recht der Gesellschaft, Zeichnungen zurückzuweisen und die Ausgabe bei Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen und ausnahmsweise aufzuschieben.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von vier Bankarbeitstagen (drei Valutatage und ein Handelstag) erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Valutatage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil.

Der Ausgabepreis entspricht dem NAV des jeweiligen Segments, zuzüglich einer Ausgabekommission von 1.50%. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

#### 6.2 Rücknahme

Anteilscheine am Segment werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis zurückgenommen. Anträge, die am letzten schweizerischen Bankarbeitstag vor dem Donnerstag der jeweiligen Woche vor 14.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, werden zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Tages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag zurückgenommen. Am letzten schweizerischen Bankarbeitstag vor dem Donnerstag der jeweiligen Woche nach 14.00 Uhr eingehende Rücknahmeanträge werden am darauffolgenden Rücknahmetag abgerechnet. Die Überweisung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Rücknahmetag.

Vorbehalten bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Rücknahmen aufgrund massiver Rücknahmeanträge verzögert abzurechnen und beim Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend und ausnahmsweise aufzuschieben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen und dem massgeblichen Arbeitstag erfolgen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NAV je Anteilschein. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

### 6.3 Konversion

Bei Konversionsanträgen gelten grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen.

Der Konversionspreis entspricht dem NAV zuzüglich einer Konversionskommission von 0.75%. Zusätzlich werden die in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben verrechnet.

### 7. Vergütungen

Die Gesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf die im Anlagereglement erwähnten Vergütungen. Für die verschiedenen Gebühren und Kommissionen sind im Anlagereglement Maximalsätze vorgesehen. Die effektiv angewandten Gebührensätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen und stellen sich zur Zeit wie folgt dar:

a) Die Gesellschaft erhält eine pauschale Vermögensverwaltungsgebühr („All in Fee“) von zur Zeit jährlich 1.20% des durchschnittlichen Vermögens des Segments, die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird. Zuzüglich erhält die Depotbank eine Transaktionsgebühr je Börsentransaktion gemäss Reglement der Depotbank. Diese beträgt höchstens CHF 250.– pro Auftrag.

b) Hinzu tritt eine erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee), die jährlich 20.00% der Überrendite gegenüber dem Referenzindex beträgt. Sie wird für jedes Rechnungsjahr gesondert berechnet. Änderungen des Referenzindex und/oder der Berechnungsmodalitäten der erfolgsabhängigen Gebühr können grundsätzlich nur mit Wirkung auf das folgende Rechnungsjahr vorgenommen werden. Sie sind den Anteilscheininhabern jeweils spätestens drei Monate vor Ende eines Rechnungsjahres nach Meldung an das Amt für Finanzdienstleistungen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anzuzeigen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Frist aus Gründen, die nicht durch die Gesellschaft zu vertreten sind, beispielsweise zufolge Einstellung der Berechnung des Referenzindex, nicht eingehalten werden kann.

c) Es besteht überdies Anspruch auf Ersatz der gemäss § 17 Ziff. 6 genannten Auslagen.

swissfirst (Lie) Opportunities Anlagegesellschaft  
AGmV  
Meierhofstrasse 5  
9490 Vaduz